

Auszug aus den FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

16. Ich habe einen zeitvariablen Tarif, z.B. für eine Nachtspeicherheizung. Wie wird der zeitvariable Tarif berücksichtigt?

....

Für Nutzerinnen und Nutzer von Nieder- oder Nachtstromtarifen (NT) wird mit dem **Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes**, das vom Deutschen Bundestag beschlossen worden ist, ein niedriger Referenzpreis eingeführt:

- Sofern der Jahresverbrauch unter 30.000 kWh liegt, wird, wie für den Arbeitspreis, eine zeitliche Gewichtung vorgenommen.
- Für die zeitliche Gültigkeit des Nachtstromtarifs soll ein Referenzpreis von **28 ct/kWh** angewendet werden, für den Hochtarif weiterhin 40 ct/kWh. Gilt der Nachtstromtarif beispielsweise für sechs Stunden am Tag, greift für die Entnahmestelle ein Referenzpreis von 37 ct/kWh ($28 \text{ ct/kWh} \times 6 \text{ h/24 h} + 40 \text{ ct/kWh} \times 18 \text{ h/24 h}$).
- Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz sieht vor, dass dieser neue Referenzpreis **ab dem 1. August 2023** Anwendung finden soll. Um die Umsetzung für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erleichtern, kann die dadurch entstehende zusätzliche Entlastung auch verzögert, jedoch nicht später als 31.12.2023, den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern auf ihren Rechnungen gutschreiben werden.